

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

318

Ausbau der Landesstraße L 3377, Radwegverbindung zwischen Dirlos und Loheland;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt, die Landesstraße L 3377 auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Fulda über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme im Landkreis Fulda ist die Schaffung einer Radwegverbindung zwischen Dirlos und Loheland südwestlich der L 3377 unter Nutzung von vorhandenen Wegen in Teilbereichen.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Die Grundwasserneubildungsrate im örtlichen Wasserschutzgebiet Zone III wird aufgrund der Neuversiegelung geringfügig reduziert. Wegen der Kleinflächigkeit des Eingriffs und dem Verlust von nur wenigen Gehölzstrukturen gehen von dem Vorhaben keine wesentlichen oder nachhaltigen Wirkungen aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fulda, den 18. März 2020

Hessen Mobil Fulda

20g - L 3377 - PL11.05.2-Ku

StAnz. 14/2021 S. 485

319

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 27 (K 27) in der Gemarkung der Gemeinde Hohenahr, Ortsteile Altenkirchen und Ahrdt, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

Die bisherige Teilstrecke der K 27 in der Gemarkung der Gemeinde Hohenahr, Ortsteile Altenkirchen und Ahrdt, zwischen Netzknoten (NK) 5316 010 (alt) und NK 5316 039, von km 0,000 (alt) bis km 1,750 (alt) = 1,750 km, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 30. Juni 2021 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hohenahr über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unter <https://service.hessen.de/html/Oeffentliche-Bekanntmachungen-Strassenbau-8851.htm> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 22. März 2021

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

39 c K27 LDK Hohenahr (03/2021) – BE2 Ar

StAnz. 14/2021 S. 485